Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1947

06. 09. 84

Sachgebiet 2126

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1838 —

Organohalogenverbindungen im Trinkwasser (III)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 6. September 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist den in der Begründung zur Kleinen Anfrage erhobenen Vorwurf, sie habe „bewußt unrichtige und verfälschte Antworten" gegeben, mit Nachdruck als unbegründet zurück. Für die Bundesregierung ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung. Seriöse wissenschaftliche Erkenntnisse sind für sie selbstverständliche Entscheidungsgrundlage. Nach diesen Grundsätzen wird sie über die Neufassung der Trinkwasserverordnung entscheiden, zu der bisher ein Referentenentwurf vorliegt, der sich in der fachlichen Abstimmung befindet.

1. Da die in Frage 16 der Kleinen Anfrage „Organohalogenverbindungen im Trinkwasser (II)" (Drucksache 10/1706) zitierten Grenzwertempfehlungen des Bundesgesundheitsamts im Jahr 1979 und 1982 veröffentlicht wurden, wie konnten bei diesen Grenzwertfindungen die „WHO-Guidelines for drinking water quality" aus dem Jahr 1984 einfließen, und wie wurden hier die zitierten Erfahrungen von Experten aus vielen Ländern einbezogen?

Die Bundesregierung hat in der Antwort auf die Frage 16 nicht die – unsinnige – Behauptung aufgestellt, in Grenzwertempfehlungen des Bundesgesundheitsamts (BGA) aus den Jahren 1979 und 1982 seien WHO-Guidelines aus dem Jahr 1984 eingeflossen. Vielmehr heißt es in der Antwort, daß der „Grenzwert des Bundesgesundheitsamts ... mit dem der Weltgesundheitsorganisation übereinstimmt". Auch sind nach der Antwort bei den BGA-Emp-

fehlungen nicht Erfahrungen von Experten einbezogen worden, die nur bei den späteren Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation beteiligt wurden, sondern von „bei den genannten Empfehlungen" der Weltgesundheitsorganisation und des Bundesgesundheitsamts beteiligten Experten.

2. Sofern die Risiko-Nutzen-Analyse der WHO aus dem Jahr 1984 nicht in die Grenzwertfindung des Bundesgesundheitsamts vom Jahr 1979 bzw. 1982 eingeflossen ist, wäre die Bundesregierung bereit darzulegen, wie ihre Grenzwertfestlegungen für

   a) Trihalogenmethane,
   b) chlorierte Lösemittel

   erfolgt sind?

Die Risikoabschätzung hat hier das akute Seuchenrisiko, wenn nicht desinfiziert wird, abzuwägen gegen ein fragliches Krebsrisiko. Für die bei der Trinkwasserdesinfektion auftretenden Trihalogenmethane konnte wegen der günstigen Bedingungen der Wassergewinnung in der Bundesrepublik Deutschland und des hier technisch erreichbaren Standes der Trinkwasseraufbereitung der niedrigste Wert der von der Weltgesundheitorganisation vorgeschlagenen Möglichkeiten benannt werden. Die Risikoabschätzung der Weltgesundheitsorganisation hätte auch einen höheren, also ungünstigeren Grenzwert für diese Stoffe erlaubt.

Auf der gleichen Grundlage ist für chlorierte Lösemittel ebenfalls die niedrigere Begrenzung von 25 µg/l gewählt worden.

3. Ist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereit, die Fragen 1 bis 8 in der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN „Organohalogenverbindungen im Trinkwasser (II)" (Drucksache 10/1706) einzeln, genau und vollständig zu beantworten?

Die Bundesregierung hat die Fragen 1 bis 8 in der voraufgegangenen Kleinen Anfrage zur gleichen Problematik wegen des inneren Zusammenhanges zusammen beantwortet. Diese Antwort ist genau und vollständig; auf die Antwort zur nachfolgenden Frage 6 wird verwiesen.

4. Insofern es der Bundesregierung möglich war, die WHO-Erkenntnisse in die Grenzwertfestlegung von 1979 bzw. 1982 einfließen zu lassen, warum wurden die von der WHO als besonders kritisch angesehenen Trinkwasserverunreinigungen mit

   a) 1,2 Dichlorethan (recommended guideline value 10 µ/l),
   b) 1,1 Dichlorethen (recommended guideline value 0,3 µ/l)

   nicht berücksichtigt, insbesondere, da diese Stoffe von den WHO-Experten als relevante Trinkwasserverunreinigungen erkannt wurden?

In Grenzwertempfehlungen konnten Erkenntnisse nur einbezogen werden, soweit sie bis dahin vorlagen; es ist abwegig, den Eindruck zu erwecken, die Bundesregierung hätte etwas anderes behauptet (vgl. auch die Antwort auf Frage 1). Die Bundesregie-

rung prüft z. Z., ob und wie die in der Frage genannten Stoffe in die endgültige Fassung der Trinkwasserverordnung übernommen werden müssen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die von der WHO durchgeführten Risiko-Nutzen-Analysen von „akzeptablen" Krebsrisiken von 1 : 100 000 bei lebenslanger Belastung ausgehen, und hält sie ein derartiges Kriterium auch für die Bundesrepublik Deutschland für akzeptabel?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Weltgesundheitsorganisation bei der Risikoabwägung ein Krebsrisiko von weniger als einem zusätzlichen Krebsfall auf 100 000 Einwohner zugrunde gelegt hat. Dies wird bei der weiteren Entscheidungsfindung mit in die Prüfung einbezogen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Krebsrisiken minimiert werden müssen.

6. Warum spricht die Bundesregierung in ihrer Antwort (Drucksache 10/1758) zu den Fragen 1 bis 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN von einem WHO-Grenzwert für organische Halogenverbindungen zwischen 0,025 mg/l und 0,25 mg/l, obwohl es sich bei diesem Grenzwert seitens der WHO ausschließlich um sogenannte Trihalogenmethane handelt?

Es waren selbstverständlich die in der damaligen Frage 7 genannten Organohalogenverbindungen, nämlich Trihalogenmethane, gemeint; das haben – wie diese Anfrage zeigt – die Fragesteller auch richtig verstanden.

7. Sofern die Bundesregierung auch in diesem, nunmehr dritten Anlauf zum Themenkreis „krebserzeugende Chemikalien im Trinkwasser" nicht klar darlegen kann, nach welchen Kriterien, Methoden und Abwägeprozessen ihre Grenzwertfindung funktioniert, ist sie bereit, der Forderung der GRÜNEN zu folgen, die – in Anlehnung an die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über Trinkwasser zum menschlichen Gebrauch – Verunreinigungen des Trinkwassers mit Organohalogenverbindungen für nicht akzeptabel halten?

Die Bundesregierung ist, wie die anderen Länder in der Europäischen Gemeinschaft und in der Weltgesundheitsorganisation, energisch um eine Minimierung der Organohalogenverbindungen im Trinkwasser bemüht; gleichwohl zeigt sich gerade durch die Empfehlung von Werten in den WHO-Guidelines, daß auch international die völlige Eliminierung dieser Stoffe, die nicht in das Trinkwasser gehören, als derzeit noch nicht erreichbar angesehen wird. Die Bundesregierung hält sich bei ihren Werten an die internationalen Maßstäbe und ist sich wohl bewußt, daß die Kriterien weiterer wissenschaftlicher Enwicklungen bedürfen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333